



Die Eichbehörden
informieren

Waagen mit angeschlossenen Zusatzein- richtungen in offenen Verkaufsstellen

Check-out-Waagen
mit Kassensystemen (POS)



Anforderungen aus eichrechtlicher Sicht für Messgeräte-Verwender und Servicefirmen

Waagen im geschäftlichen Verkehr in offenen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelmärkten) dürfen nur bereitgehalten bzw. verwendet werden, wenn sie gültig geeicht sind. Bei derartigen Waagen wird die Ersteichung seit 1993 überwiegend vom Hersteller durchgeführt. Man erkennt die durchgeführte Eichung an folgenden angebrachten Kennzeichnungen:



Beispiel für die Kennzeichnungen an EG-geeichten Waagen

- Die Gültigkeit der Eichung für diese Waagen beträgt in Deutschland 2 Jahre.
- CE 05 bedeutet: Die Eichgültigkeit endet mit Ablauf des Jahres 2007. Im Jahr des Ablaufs der Eichgültigkeit muss die Durchführung der Nacheichung der Waage bei der Eichbehörde beantragt werden. Durchgeführte Nacheichungen erkennt man an einer farbigen Eichplakette mit Angabe des Ablaufs der Eichgültigkeit.



Beispiel für eine farbige Eichplakette nach durchgeführter Nacheichung

Zusätzlich wird meist ein Hinweis **“geeicht bis 2007”** angebracht.

Die Eichung verliert vorzeitig ihre Gültigkeit

- wenn an der Waage Eingriffe, die messtechnische Eigenschaften beeinflussen, von nicht autorisiertem Servicepersonal durchgeführt werden,
- offensichtliche Fehlfunktionen vorliegen, z.B. keine Nullstellung bei leerem Lastträger möglich ist,
- **Zusatzeinrichtungen bzw. Module** (POS - Kassensystem mit spez. Software) **angeschlossen werden**, die **nicht geeignet** sind oder, die vor der ersten Inbetriebnahme **nicht** im Rahmen der EG-Eichung von einem autorisierten Waagenhersteller oder der Eichbehörde **geeicht** wurden (§ 4 i.V.m. § 2 Eichgesetz)



Zusatzeinrichtungen

Die Eignung des Kassensystems und der installierten Software muss durch Prüfscheine nachgewiesen werden, die von einer benannten Stelle (in Deutschland die Physikalisch Technische Bundesanstalt) herausgegeben werden. In der Bauartzulassung der Waage muss die Zulässigkeit des Anschlusses der Module bzw. Zusatzeinrichtungen erlaubt sein (i.d.R. durch eine sogenannte Generalklausel).

Die in den Prüfscheinen geforderten Kennzeichnungen sind auf entsprechenden Kennzeichnungsschildern deutlich sichtbar und leicht einsehbar am Gehäuse der Kassensysteme anzubringen.

Beispiel für das Kennzeichnungsschild eines Kassensystems mit separaten Prüfscheinen für Kasse (Hardware) und Software

POS-Hardware:

Hersteller:

Typ:

Seriennummer:

Prüfscheinnummer:

NCR GmbH

NCR 74XX

□ □ □ □ □ □ □ □

D 09-96.07

POS-Software:

Hersteller:

Prüfscheinnummer:

SW-ID

Wincor-Nixdorf

D 09-96.13

4EC2 4EC2

Beispiel für das Kennzeichnungsschild eines Kassensystems, bei dem der Prüfschein Hard- und Software umfasst

POS

Hersteller:

Typ:

Seriennummer:

Prüfscheinnummer:

SW-ID:

NCR GmbH

NCR 74XX

□ □ □ □ □ □ □ □

D 09-96.07

4A58 0000

Wartung und Instandhaltung

Beim Austausch von Teilen bereits geeichter in Betrieb befindlicher Kassensysteme oder bei Änderungen an eichpflichtigen Teilen der Software ist darauf zu achten, dass die korrekte, ggf. zu ändernde Kennzeichnung (neue Prüfschein – Nr. oder SW-ID) weiterhin gewährleistet ist, da diese Änderungen der Überwachung durch die Eichbehörde unterliegen. Bei Nichtidentifizierbarkeit von eichpflichtigen Modulen ist eine Eichung nicht möglich (§38 i.V.m. § 42 Abs. 4 Eichordnung).



Waagen dürfen nur dann von einer Kasse zur anderen umgesetzt oder gegen andere geeichte ausgetauscht werden, wenn sie mit einer Nivelliereinrichtung ausgestattet sind und auf ihre Bezugslage ausgerichtet werden können.

Ansonsten ist eine Wiederbetriebnahme nur zulässig, wenn der Austausch durch einen autorisierten Waageninstandsetzer erfolgte bzw. eine Nacheichung von der Eichbehörde vorgenommen wurde (nur diese verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Überprüfung der Einhaltung der messtechnischen Anforderungen).

Aufstellung und Gebrauch

Bei der Aufstellung und dem Gebrauch von im Kassentisch/-band eingebauten Waagen sind unbedingt die Hinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung zu beachten!

Wartungs- und Gebrauchsanweisungen sind beim Messgerät so aufzubewahren, dass sie jederzeit verfügbar sind (§ 6 Eichordnung).

Allgemein gelten folgende Grundregeln:

- Die Oberfläche des Lastträgers der Waage soll in einer Ebene mit dem umgebenden Kassentisch liegen, um seitliche Stöße an überstehenden Kanten zu vermeiden.
- Der Lastträger darf die umgebenden Teile des Kassentisches nicht berühren; der vorhandene Spalt muss frei von Verschmutzungen gehalten werden. Verschmutzungen unter dem Lastträger sind regelmäßig zu entfernen, besonders wenn keine Öffnungen in der Einbauwanne vorhanden sind.
- Auf einen stabilen Stand der Waage in der Einbauwanne ist zu achten (kein Kippen durch eingeklemmte Kabelzuführungen oder sonstige Teile).
- Die Anschlussleitungen müssen so dimensioniert sein, dass sich die Waage, ggf. mit Scanner, zur Reinigung aus der Einbauwanne herausnehmen lässt.

Anzeigeeinrichtungen von Waagen und Kassen an POS müssen an einem festen Platz montiert sein. Dieser ist so zu wählen, dass Verkäufer und Käufer diese Anzeigen gleichzeitig und ohne Schwierigkeiten einsehen und deutlich erkennen können.



Insbesondere bei den zunehmend zum Einsatz kommenden gemeinsamen Anzeigen für Kasse und Waage, wie im Bild oben, ist dies zu beachten. Die verwendeten VGA-Bildschirme sind meist nur in einem eingeschränkten Bereich dreh- bzw. kippbar.

Fest stehende Anzeigeeinrichtungen, die vom üblichen Stellplatz des Käufers oder vom Arbeitsplatz des Verkäufers nicht eingesehen werden können, entsprechen nicht den eichrechtlichen Vorschriften.

Für die Einhaltung aller im Faltblatt genannten Bestimmungen ist der Messgeräteverwender verantwortlich.

Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium
Tübingen
Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg
- Eichdirektion -
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/4071 - 0
Telefax: 0711/4071 - 200
E-Mail:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@lmg.bayern.de
Internet: www.lmg.bayern.de

Berlin-Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Berlin-Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/866 - 110
Telefax: 033203/866 - 190
E-Mail: LME.Poststelle@LME.
Brandenburg.de
Internet:
www.lme.brandenburg.de

Bremen

Landeseichdirektion Bremen
Häschenstraße 14
28199 Bremen
Telefon: 0421/361 - 82 44
Telefax: 0421/361 - 82 48
E-Mail:
office@eichamt.bremen.de
Internet:
www.eichamt.bremen.de

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/12 55 53
Telefax: 06151/12 59 23
E-Mail:
direktion@hed.hessen.de
Internet:
www.eichamt-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus MV
Referat 600 - 3 Eich-
aufsichtsbehörde
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: 0385/588 - 56 03
Telefax: 0385/588 - 485 56 03
Internet: www.eichamt-mv.de
E-Mail: poststelle@wm.mv-
regierung.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 0
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Mess-
und Eichwesen
Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79486 - 0
Telefax: 0671/79486 - 499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Eichaufsichtsbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 4126
Telefax: 0681/501 - 4488
E-Mail:
poststelle@umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@sime.smta.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail: post@leahal.mw.sa-net.de
Internet:
www.landeseichamt.de

Schleswig-Holstein/Hamburg

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichdirektion@ed-nord.de
Internet: www.ed-nord.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Hinweise

Für das Personal an POS-Kassensystemen mit eingebauten Check-out-Waagen

Waagen sind Messgeräte

Waagen

- müssen frei und in einer Ebene mit dem Kassentisch stehen

Nullstellung

- der Waage beachten
- ohne Wägegut Gewichtsanzeige 0,000 kg

Waagenanzeige

- muss für Kunden und Kassenspersonal einsehbar sein

Bedienung

- **Aufbringen** der Last in der **Waagenmitte**
- **Überlastung** der Waage **vermeiden**
- **Vermeidung** von seitlichen Stößen

Sauberkeit und Hygiene

- schauen Sie täglich unter die Waagschale

Kundenzufriedenheit

- durch richtiges Wiegen

**Die Einhaltung der in diesem
Faltblatt genannten eich-
rechtlichen Anforderungen
ist zu gewährleisten!**

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)

Geschäftsstelle der AG ME:

Deutsche Akademie
für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Tel.: 089/17 901 - 333
Fax: 089/17 901 - 386
E-Mail: dam@img.bay-
ern.de

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Stand

Juli 2007